- Auszug aus der Förderrichtlinie

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung i. H. v. 10.000,00 Euro. Die kommunale Kofinanzierung kann (anteilig) auch durch den Landkreis/Kreis und/oder (anteilig) durch das Land erbracht werden. Die Kofinanzierung kann auch als (teilweise) Sachleistung erbracht werden; die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Die Kofinanzierungserklärung ist mit jedem Antrag auf Verlängerung der Förderung neu vorzulegen.

Des Weiteren ist für die Bewilligung ein Beschluss der Vertretungskörperschaft der Kommune vorzulegen, in der das Wirkungsbiet des Mehrgenerationenhauses liegt oder die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert. Der Beschluss soll das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhalten, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist. Der Beschluss muss für die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2017 bis 31.12.2020) gelten und ist nur mit dem Erstantrag vorzulegen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes.

Das Vorhaben darf für den gleichen Zweck nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Antragsteller müssen am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen ha-

Verfahren 8.

Die Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt zweistufig und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem Antragsverfahren. Um die Passgenauigkeit der Angebote entsprechend den regionalen Bedarfen sowie deren Umsetzung sicherzustellen, ist im Falle der Antragstellung durch einen freien Träger eine enge Abstimmung mit der Kommune sowohl im Zuge der Erstellung der Interessenbekundung als auch bei der Erstellung des Antrages zwingend erforderlich.